

**Satzung der Stadt Teuschnitz
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer
Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang
stehende Amtshandlungen**

(Friedhofsgebührensatzung)

vom 21.11.2016

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Teuschnitz folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Stadt Teuschnitz erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen, sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Folgende Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung, im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde, im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung, im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühren

(1) Die Gebühr für das Nutzungsrecht beträgt pro Jahr:

a) Kindergrab	15,00 €/Jahr
b) Einzelgrab	15,00 €/Jahr
c) Doppelgrab (Familiengrab)	30,00 €/Jahr
d) Urnengrab im Einzelgrab	15,00 €/Jahr
e) Urnengrab im Doppelgrab	30,00 €/Jahr
f) Urnengrab mit Grabmal	15,00 €/Jahr
g) Urnengrab mit Platte	25,00 €/Jahr
h) Urnengrab im Urnenfeld	20,00 €/Jahr

(2) Die in Absatz 1 festsetzten Jahresgebühren sind jeweils im Voraus für die Dauer des Nutzungsrechtes zu entrichten. Bei Aufgabe einer Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechtes erfolgt keine anteilige Erstattung der Grabnutzungsgebühren. Ausnahmen kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

(3) Für die Verlängerung der Grabsondernutzungsrechte wird eine Gebühr entsprechend Abs. 1 für die Dauer der Verlängerung festgesetzt.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Grabherstellungsgebühren betragen für:

1. Erwachsenengrab:	
a) Öffnen und Schließen des Grabes	300,00 €
b) Grabschmuck, Laufstege, Innenschalung	50,00 €
c) Dienstleistung für Leichenhaus (öffnen, schließen, reinigen)	55,00 €
2. Kindergrab:	
a) Öffnen und Schließen des Grabes	90,00 €
b) Grabschmuck	15,00 €
c) Dienstleistungen für Leichenhaus (öffnen, schließen, reinigen)	55,00 €
3. Urnengrab:	
a) Öffnen und Schließen des Grabes	140,00 €
b) Grabschmuck, Innenschalung	33,00 €
c) Dienstleistungen für Leichenhaus (öffnen, schließen, reinigen)	55,00 €
4. Zuschlag zu den Grabherstellungsgebühren:	
a) samstags	50 %
b) sonntags und feiertags	100%

(2) Dienstleistung für Trauerfeier
(Begleitung) 75,00 €

- | | | |
|------------|---|----------|
| (3) | Benutzung des Leichenhauses oder
des Vorplatzes | 125,00 € |
| (4) | Gebührensatz für Arbeitsgeräte und Maschinen
bei der Grabherstellung | |
| | a) Kompressor (pauschal) | 70,00 € |
| | b) Wasserpumpe (pauschal) | 70,00 € |

§ 6 Sonstige Gebühren

- | | | |
|------------|---|---------|
| (1) | Erlaubnis zur Errichtung und Änderung von
Grabmälern | 75,00 € |
| (2) | Umschreibung eines Grabnutzungsrechts
einschließlich Ausstellung der Graburkunde | 30,00 € |
| (3) | Für Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, können gesonderte
Vereinbarungen über die Kosten der Bestattung getroffen werden. | |

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1)** Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.
- (2)** Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 19.12.2011 außer Kraft.

Teuschnitz, 21.11.2016

Stadt Teuschnitz

Gabriele Weber
Bürgermeisterin

BEKANTMACHUNGSVERMERK

(BekV vom 19.01.1983 -GVBl S. 14-)

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung der Stadt Teuschnitz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) erfolgte am 15.12.2016 durch Abdruck in dem als Amtsblatt für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Mitteilungsblattes der VGem Teuschnitz Nr. 25/2016.

Teuschnitz, **16. Dezember 2016**

Stadt Teuschnitz

Gabriele Weber
Bürgermeisterin